Damen und Herren

des Rates

der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 39. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER, die am

Mittwoch, dem 14.11.2018, 17:00 Uhr, im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

- Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
 begrenzt auf 15 Minuten –
- 2. Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern des Zentralortes Welver
- 3. Entwicklung des Gemeindezentrums / ISEK

er: 1. Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2018

- 2. Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes
 - Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015 Antrag der Fraktionen SPD, Welver 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 31.10.2018

4. 1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen

2. Bürger-App für Welver

hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 25.09.2018

5. Einführung einer Zone 30 km/h in der Straße Zur Lehmkuhle, Smiths Aue und Teilbereiche der Grünstraße

Antrag der Ortvorsteherin, Frau Monika Korn, Erlenstr. 53, 59514 Welver, vom 25.09.2018

6. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Bereich Straße "Im Wiesengrund" hier: Antrag vom 20.09.2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg", Ortsteil Illingen 7. Umstellung des Verfahrens auf § 12 BauGB - vorhabenbezogener Bebauungsplan - i.V.m. § 13a BauGB

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a "In den Wulferten/ Im Bruch", Zentralort Welver

hier: Antrag vom 30.07.2018

9 Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023 Anschluss der Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke an die öffentliche Kanalisation

hier:

- 1. Ausschreibung der Ingenieurleistungen Entwurfs- und Genehmigungsplanung
- 2. Aufhebung von Sperrvermerken
- 10. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten Einstellung eines/r Fachbereichsleiters/in für den Fachbereich Gemeindeentwicklung

2. Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023 Anschlüsse von Einzelhäusern an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Druckentwässerungssystem

hier:

- 1. Ausschreibungsergebnis
- 2. Auftragsvergabe
- 3. Finanzierung
- 3. Wegebauprogramm 2018

1. Angebotswerbung / Auftragsvergabe

- 2. Finanzierung
- 4. Pumpwerk (RÜB-SKu) Sägemühlenweg und Pumpwerk (RÜ IIb) Soestweg Erneuerung der Maschinentechnik, beschränkte Ausschreibung v. 05.10.2018 hier: Angebotswertung / Auftragsvergabe

5. Investitionen der Gemeinde Welver für den Bereich Feuerwehr, Maßnahmenprogramm 2018, Haushaltsansatz : 170.000,00 € hier: Neubeschaffung eines Rüstwagens (RW) für die Freiwillige Feuerwehr Welver

6. Gemeindeentwicklung

hier: Entwicklung des Gemeindezentrums / ISEK

Ankauf des Raiffeisengeländes
 Antrag der Fraktionen SPD, Welver 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 31.10.2018

- 7. Erwerb von privaten Grundstücksflächen Gemarkung Dinker, Flur 4, Flurstück 137 und 583 Rechtsstreit Gemeinde Welver (Beklagte) ./. Pankoke, Katharina (Klägerin)
- 8. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher

Damen und Herren des Rates

Bauer, Braun, Buschulte, Daube, Fahle, Flöing, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Loeser, Lutter, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer und Wintgen

Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/9

Sachbearbeiter/in: Datum: Herr Große 16.10.2018

Bürgermeister

Allg. Vertreter

Asnort

Fachbereichsleiter/in

Lab

//o-/8

Sachbearbeiter/in

Allg. Vertreter

	T	oef/	oef/ Sitzungs-		S	timmenant	menanteil	
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.	
GPNU	1	oef	29.08.18	ohne Beschluss				
GPNŲ	1	oef	10.10.18					
HFA	4	oel	31.10.18	mit Melerhatt	10	1		
Rat	Q.	ûeb	14.4.18					
		1						

Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Ortskern des Zentralortes Welver hier: Vorstellung der einzelnen Projekte mit Kostenschätzung und Priorisierung

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 29.08.2018:

In der Sitzung wird der Konzeptentwurf zum ISEK durch das Planungsbüro "pesch&partner architekten stadtplaner GmbH" vorgestellt. Als Anlage sind die Projektblätter mit einer entsprechenden Kostenschätzung beigefügt. Nach der Beratung in den Gremien ist eine weitere Bürgerversammlung zur Vorstellung der Ergebnisse geplant.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Konzeptvorstellung und der noch ausstehenden Beratung im Ausschuss ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beratung im GPNU am 29.08.2018:

Herr Förstemann stellt die Ergebnisse der Werkstattgespräche im Detail vor. Im Rahmen der weiteren Beratung ergeben sich ergänzende inhaltliche Anregungen, die durch Herrn Förstemann für die noch anstehende Bürgerversammlung aufgenommen werden.

Kontrovers wird die Einrichtung einer reinen Fußgängerzone diskutiert. Im folgenden Verfahren sollte zumindest eine Variante C mit aufgenommen werden, die eine Fußgängerzone oder zumindest eine Teilberuhigung beinhaltet. Zum Projekt 6 wird es für notwendig angesehen, die Bereiche Raiffeisengelände und Bauhof zu trennen und in separaten Projekten darzustellen.

Die Anregungen, die sich im Rahmen der Diskussion ergeben haben, werden von Herrn Förstemann für das weitere Verfahren aufgenommen.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Beratung im GPN am 10.10.2018:

Seitens der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wird der Antrag gestellt, die Straße "Am Markt" als reine Fußgängerzone zu gestalten. Im Rahmen der anschließenden Beratung werden die verschiedenen Aspekte zu diesem Antrag gegensätzlich diskutiert.

Seitens der SPD-Fraktion wird ein Lageplan verteilt (siehe Anlage!). Inhalt des Planes ist ein Gestaltungsvorschlag von Frau Katrin Althoff. AM Rohe erläutert, dass Kerninhalt dieser Planung eine stark verschwenkte Verkehrsführung als Einbahnstraße mit Parkflächen in der Schrägaufstellung ist. Durch die Verschwenkung könne eine entsprechende Verkehrsberuhigung erzielt werden. Diese Beruhigung könne sich durch eine Integration des Radverkehrs im Bereich der Verkehrsfläche noch verstärken. Der Bereich der Einbahnstraßenregelung sollte sich mindestens vom Rathaus bis zur jetzigen Postfiliale erstrecken, wo dann sich östlich anschließend eine Kombination mit den Planungen des Büros pesch&partner möglich wäre. Diese Planung – so der Antrag der SPD-Fraktion – soll als verbindliche Grundlage bei der weiteren ISEK-Planung berücksichtigt werden.

AM Holuscha bittet im Rahmen der weiteren Diskussion noch um Klärung, wie hoch die Unterhaltungskosten für das geplante Fontänenfeld auf dem Marktplatz sind.

Beschluss:

1.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, die Straße "Am Markt" als reine Fußgängerzone zu gestalten wird bei

1 Ja-Stimme,

5 Nein-Stimmen und

1 Enthaltung

abgelehnt.

2.

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt mit

6 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen und

1 Enthaltung,

das Gestaltungskonzept von Frau Katrin Althoff als verbindliche Grundlage bei der weiteren Planung des ISEK zu berücksichtigen.

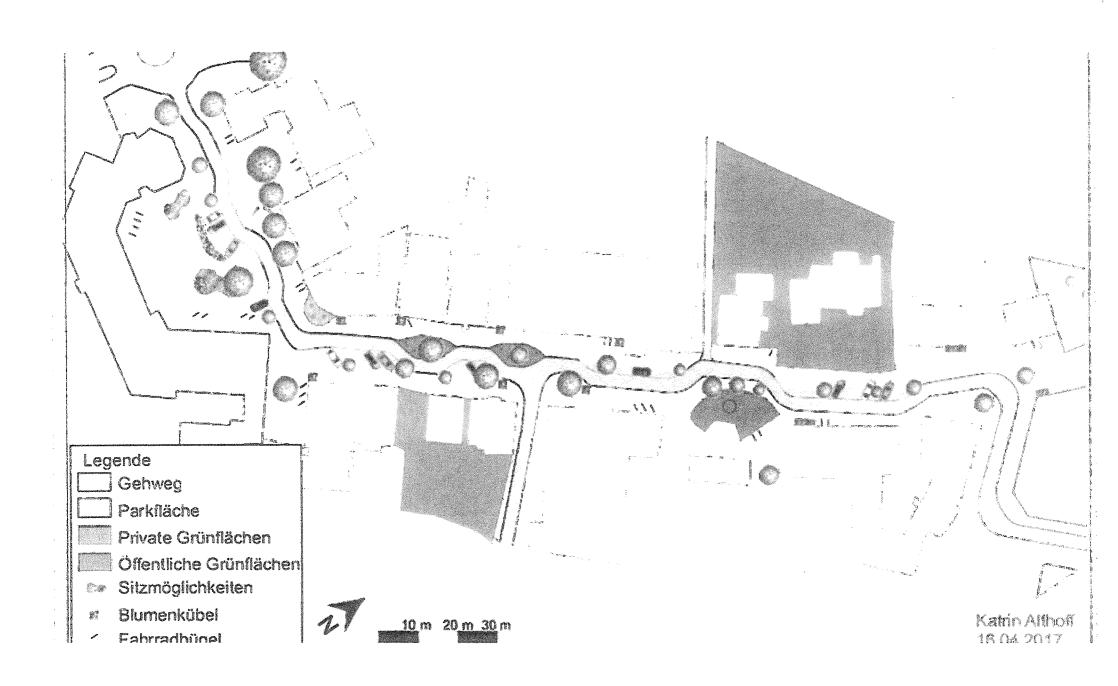
Die überarbeite ISEK-Planung soll dann in der nächsten Sitzung des HFA am 31.10.2018 vorgestellt werden, um dann dem Rat für die Sitzung am 14.11.2018 eine endgültige Beschlussfassung empfehlen zu können.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 31.10.2018:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mehrheitlich mit

10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen

die überarbeitete und vorgestellte "Grobplanung" durch das Planungsbüro Pesch & Partner als Grundlage für die weitere Planung zu übernehmen.





Fachbereich Gemeindeentwicklung Az.:61-26-21

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter/in: Herr Westphal Datum: 02.11.2018

Bürgermeister

Fachbereichsleiter/in

Allg. Vertreter

Sachbearbeiter/in

fror MIX

	T	oef/	oef/ Sitzungs-		S	Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.	
Rat	3	oef	14.11.2018					
411777							·	

Entwicklung des Gemeindezentrums/ISEK

hier: 1. Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016

2. Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereich um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes – Änderung des Ratsbe schlusses vom 25.11.2015

Antrag der Fraktionen SPD, Welver21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 31.10.2018

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.11.2018:

Siehe beigefügten Antrag der Fraktionen SPD, Welver21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 31.10.2018.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird seitens der Verwaltung ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

SPD

Welver 21

Bündnis 90/ Die Grünen Fraktionen im Rat der Gemeinde Welver

FDP

Welver, den 31.10.2018

An den

Bürgermeister der Gemeinde Welver

Herrn Uwe Schumacher

Gemeinde Welver

Am Markt 4

Eing.: 3 1, 0KT, 2018

59514 Welver

Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW Gemeindeentwicklung:

Hier: Entwicklung des Gemeindezentrums/ISEK

1.) Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016

2.) Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes

- Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015

Sehr geehrter Herr Schumacher,

die o.g. Ratsfraktionen beantragen die Aufnahme des o.a. Punktes in die Tagesordnung der Ratssitzung am 14.11.2018.

Der Rat möge beschließen:

- 1.) Die Beschlüsse des Rates vom 22.06.2016 zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.30 "Sondergebiet Einzelhandel Ladestraße West" werden insgesamt aufgehoben.
- 2.) Der Beschluss des Rates vom 25.11.2015 bezüglich des Hauptnahversorgungsbereiches wird zu Ziffer I. 1. abgeändert und der Nahversorgungsbereich um die Flächen der Parzellen der Gemarkung Meyerich Flur 2, Flurstücke 450,451 und 452 in einer Gesamtgröße von 5.011 m² des gemeindlichen Parkplatzes und des Raiffeisengeländes reduziert.
- 3.) Für den Teilbereich des Bebauungsplanes Welver Nr 9. Ortsmitte betreffend die Parzellen Gemarkung Meyerich Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Gesamtgröße von 5.011 m² (gemeindlicher Parkplatz und Raiffeisengelände) bleibt der Erlass einer Veränderungssperre vorbehalten, sofern die Umsetzung der beabsichtigten Planung gefährdet ist.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Errichtung von Fahrstühlen 4.) als barrierefreier Zugang zu den Bahnsteigen des Bahn-Haltepunktes Sorge zu tragen. Solche sind z.B.: für den Bahnhof der Stadt Geseke geplant.

Begründung:

Die Sicherstellung eines verbrauchernahen und umfassenden Einzelhandelsangebotes in Welver ist mit dem Neubau von Aldi und der einem Neubau gleichkommenden Erweiterung von Edeka sowie der Ansiedlung der Fa. Rossmann in der Straße AM Markt gelungen.

Der von den vier Fraktionen beantragte Prozess eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) erbrachte wesentliche Impulse für die Gestaltung des Bereiches der Straße "AM Markt" und des künftigen Bahn-Haltepunktes, die weitere Entwicklung des Zentrums und der Gemeinde (Anstoß für eine Rad- und Wegekonzept) insgesamt.

In diesem Prozess betonten alle Beteiligten die Notwendigkeit einer Verbesserung für die Straße AM MARKT durch eine Verringerung des PKW-Verkehrs bis hin zur völligen Autofreiheit (Fußgängerzone) oder durch eine Einbahnstraße mit starken Verschwenkungen unter Einbeziehung des Radfahrverkehrs, reduziertem Parkplatzangebot, klar und deutlich ausgewiesenem Fußgängerbereich sowie Erholungs- und Ruhezonen. Allgemeines Anliegen ist insbesondere die dauerhafte Verbesserung des Einkauf- und Aufenthaltserlebnisses.

In einem zweiten, zwingend gebotenen Schritt sind jetzt die grundlegenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dem dient die nunmehrige Antragstellung; denn auf dem Raiffeisengelände soll dem Wunsch der Bürgerschaft entsprechend altengerechtes bzw.betreutes Wohnen entstehen.

Der künftige DB - Haltepunkt Welver bedarf daher, aber vor allem auch wegen der in unmittelbarerer Nachbarschaft lebenden Mitbürger mit Behinderung (St.- Georg) einer barrierefreien Erschließung durch Fahrstühle. Hierdurch entstehende Mehr- und auch Unterhaltungskosten sind soziale Folgekosten, die die Gemeinschaft zu tragen hat.

Die Kosten für Planungen sind zunächst in den Haushalt 2019 und für Folgemaßnahmen ujd deren Planung in die Haushalte der Folgejahre (mittelfristige Finanzplanung) einzustellen.

Mir freundlichem Gruß

Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende

Philipper Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage

Sachbearbeiter/in: Scholz Datum: 17.10.2018

Bürgermeister	Allg. Vertreter
Fachbereichsleiter/in	Sachbearbeiter/in

		oef/ Sitzi	Sitzungs-	Sitzungs- Reratungsergehnis	Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Ingsfolge Top noe termin Beratungserge	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.		
HFA	2	oef	31.10.2018				
Rut	4	oe f	14.11.18				

Betr.: 1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen

2. Bürger-App für Welver

hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 25.09.2018

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.10.2018:

Siehe beigefügten Antrag!

Da zunächst die Beratungen im Ausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 31.10.2018:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, dass die Verwaltung beauftragt wird für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss ein Serviceformular vorzustellen.

FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Welver Monika Korn Fraktionsvorsitzende Erlenstr. 53 – 59514 Welver monika.korn@online.de



Welver, 25.09.2018

An den

Bürgermeister der Gemeinde Welver

Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Weiver Eing.: 01.0kg.2018

Sitzung des Rates,

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW

hier: 1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen

2. Bürger-App für Welver

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, die FDP Fraktion beantragt folgenden Tagesordnungspunkt in der nächsten Fachausschusssitzung zu beraten:

1. Einführung eines Serviceformulars für Bürgeranliegen

Begründung: Immer wieder kommt es zu Mängeln und Missständen, die bei der Vielzahl der öffentlichen Einrichtungen fast zwangsläufig sind. Die Gemeinde sollte um schnelle Abhilfe bestrebt sein.

Das setzt allerdings voraus, dass die Gemeinde über einen Mangel informiert wird.

Die Bearbeitung von Bürgeranliegen muss verbessert werden.

Bei der Bearbeitung kommt es oftmals zu Verzögerungen, Verständnisfehlern und Problemen mit der Zuordnung der Ansprechpartner.

Dieses führt zu Verärgerung von Bürgern und Mitarbeitern der Verwaltung. Eine Verbesserung kann erreicht werden, indem Bürgeranliegen zukünftig über ein standardisiertes Formular aufgenommen werden und Bürger zeitnah eine qualifizierte Rückmeldung erhalten.

Aus diesem Grunde beantragt die FDP Fraktion der Fachausschuss möge Folgendes beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Service-Formular für Bürgeranliegen zu entwickeln. Dieses soll sowohl als Datei/Papierform sowie Online zur Verfügung gestellt werden.

Die Ortsvorsteher sollten hier mit eingebunden werden und Serviceformulare für die Bürgerinnen und Bürger bereithalten.

Dieses Formular soll folgende Mindestangaben enthalten:

- 1. Art des Anliegens
- 2. Meldungsdatum
- 3. Meldender
- 4. Verantwortlicher für Rückmeldung bzw. Beseitigung
- 5. voraussichtliches Bearbeitungsdatum
- 6. Erledigung des Anliegens

Das Formular hilft der Verwaltung bei der Abarbeitung von Bürgeranliegen und schafft Handlungssicherheit bei den handelnden Personen.

Mit Hinweis auf das virtuelle Rathaus sind auf der Homepage der Gemeinde Welver bereits Online-Dienstleistungen wie:

Sperrgutabfuhr, Änderung des Mülltonnenvolumens, Antrag auf eine Sonder-Nutzungserlaubnis sowie Gewerbe anmelden, verfügbar.

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt für die nächste Sitzung des Fachausschusses ein Serviceformular vorzustellen.

Ziel muss es für die Zukunft sein, ein digitales Dienstleistungszentrum der Gemeinde zu schaffen, mit dem der Bürger schnell und unbürokratisch Kontakt mit der Gemeinde aufnehmen kann.

2. Bürger-App für Welver

Mit einer Welveraner-Bürger-App oder Sag's Welver wird diese Art der Bürgermeldungen in vielen Städten und Gemeinden erfolgreich praktiziert. Moderne Technologie macht es möglich, hier einen direkten Ansatz zu wählen. Dank einer Bürger-App kann hier schnell und effizient der Kontakt zu den zuständigen Stellen in der App herausgesucht und hergestellt werden.

Dadurch können viele Prozesse beschleunigt werden von denen die Bürger direkt betroffen sind.

Die Bürger werden dazu angehalten sich bewusst für die Gemeinde einzusetzen. Über das Vorgehen sollte anschließend informiert werden um somit für die Zufriedenheit der Bürger beitragen zu können.

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung prüft die Möglichkeit der Einführung einer **Bürger-App.** Vorschläge und Kosten sind zu ermitteln um diese dem zuständigen Fachausschuss vorzustellen.

Entsprechende Haushaltsmittel für das HH 2019 sind bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

FDP Fraktionsvorsitzende

M. Rom



Fachbereich Az.: 32-82-01

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter/in: Herr Coerdt Datum: 18.10.2018

71

Bürgermeister	Allg. Vertreter	dissor
Fachbereichsleiter/in	Sachbearbeiter/in	lo 18/10.18

		noe termin	oef/ Sitzungs-		S	Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор		Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.		
HFA	3	oef	31.10.2018	anstimaie				
Ral	5	CN	14.14.14	0				
		İ						

Einführung einer Zone 30 km/h in der Straße Zur Lehmkuhle, Smiths Aue und Teilbereiche der Grünstraße

<u>hier:</u> Antrag der Ortsvorsteherin, Frau Monika Korn, Erlenstr. 53, 59514 Welver, vom 25.09.2018

Sachdarstellung zur Sitzung am 31.10.2018:

siehe beigefügten Antrag der Ortsvorsteherin, Frau Monika Korn, Erlenstr. 53, 59514
 Welver, vom 25.09.2018 –

Der Antrag auf Einführung einer Zone 30 km/h in der Straße Zur Lehmkuhle, Smiths Aue und Teilbereiche der Grünstraße der Ortsvorsteherin, Frau Monika Korn, vom 25.09.2018 ist zuständigkeitshalber an den Straßenverkehrsdienst beim Kreis Soest weitergeleitet worden. Die inhaltliche Beantwortung wird nach einem entsprechenden gemeinsamen Behördentermin von dort erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Über das Ergebnis des gemeinsamen Behördentermins und die weitere Verfahrensweise wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet. Ein Beschlussvorschlag ist derzeit nicht vorgesehen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 31.10.2018:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest zu prüfen, ob in den Straßen Zur Lehmkuhle, Smith Aue und Teilbereichen der Grünstraße die derzeit gültige Geschwindigkeit von max. 50 km/h auf 30 km/h zu reduziert werden kann. Am Beginn der Bebauungsgrenzen wird eine Zone 30 km/h, Zeichen 274.1 am Ende mit Zeichen 274.2 signalisiert.
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, im Rahmen einer Ortbegehung mit dem Straßenverkehrsdienst des Kreises Soest zu prüfen, ob in diesem Bereich eine Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone möglich ist.

Monika Korn Ortsvorsteherin – Gemeinde Welver Erlenstr. 53, 25. Sept. 2018 59514 Welver monika.korn@online.de

An den

Bürgermeister der Gemeinde Welver

Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver

Eing.: 01.0KT.2018

Sitzung des Rates

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 u. 4 GO NRW Hier: Einführung einer Zone 30 km/h in der Straße Zur Lehmkuhle, Smiths Aue und Teilbereiche der Grünstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, ich beantrage folgenden Tagesordnungspunkt in der nächsten Fachausschusssitzung zu beraten:

Einführung einer Zone 30 km/h in der Straße Zur Lehmkuhle, Smiths Aue und Teilbereichen der Grünstraße

Begründung: Durch Schilderungen einiger Anwohner und eigene Beobachtung, bin ich darauf aufmerksam geworden, dass die real gefahrenen Geschwindigkeiten oft das erforderliche Gebot der Vorsicht und des rechtzeitigen Anhaltens vor Verkehrsraumeinschränkungen überschreiten. Oft werden diese Überschreitungen durch Lieferdienste oder Serviceunternehmen verursacht. Die Geometrie der Straßen ist unübersichtlich, verleitet aber gleichzeitig zur Nutzung als Spielfläche für Kinder.

Die Straßen sollten analog zu den bereits im Zentralort geltenden Verkehrsregelungen in eine Zone 30 km/h umgewandelt werden. Entsprechende Beschilderungen sind an den Zufahrten zu den bebauten Bereichen der Straßen aufzustellen.

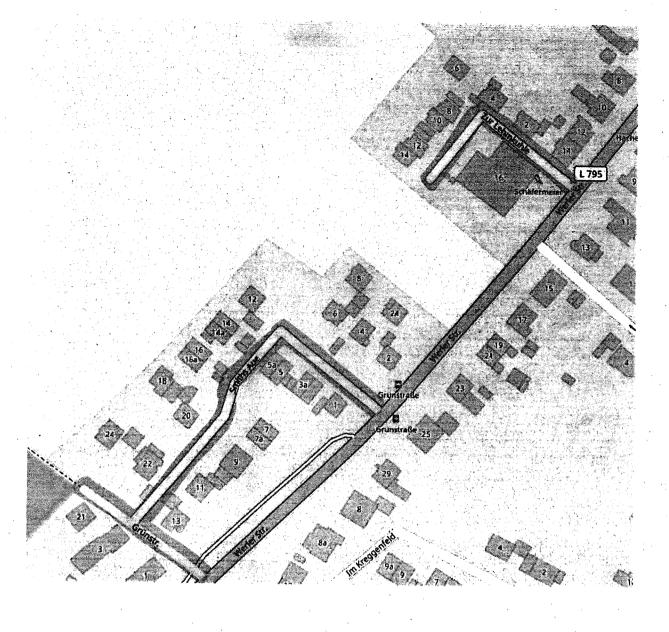
Diese Regelung erhöht die Aufmerksamkeit der Straßenverkehrsteilnehmer, vermindert unangepasste Fahrweisen und erhöht die Verkehrssicherheit.

Aus diesem Grunde beantrage ich, der Fachausschuss möge Folgendes beschließen:

In den Straßen Zur Lehmkuhle, Smiths Aue und Teilbereichen der Grünstraße wird die derzeit gültige Geschwindigkeit von max. 50 km/h auf 30 km/h reduziert. Am Beginn der Bebauungsgrenzen wird eine Zone 30 km/h, Zeichen 274.1, am Ende mit Zeichen 274.2 signalisiert.

Mit freundlichem Gruß

W Rom



Fachbereichsleiter/in

Beschlussvorlage

Bereich: 3 Gemeindeentwicklung

Az.: 61-26-26

Sachbearbeiter: Datum:

Herr Große 25.09.2018

Bürgermeister Clus 77.91

Allg. Vertreter

Sachbearbeiter/in

125/09.18

Beratungsfolge	Тор	oef/	Sitzungs-	ings-	Stimmenanteil		
	100	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja Nein	Enth.	
GPNU	2	oef	10.10.18	mit Mehrheit	7	2	1
HFA	J	024	31.10.18	mit Alberteit	9	2	-
Ret	6	bel	14.M.18	,			
		7					

Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Straße "Im Wiesengrund" hier: Antrag vom 20.09.2018

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.10.2018:

Siehe beigefügten Antrag vom 20.09.2018!

Das antragsgegenständliche Grundstück liegt im Außenbereich östlich der Straße "Im Wiesengrund" im Zentralort Welver und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Gegenüber (westlich "Im Wiesengrund") ist eine Bebauung vorhanden, die im Innenbereich gem. § 34 BauGB liegt. Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch eine Satzung (Ergänzungssatzung) einzelne Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass sie u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Bedarf:

Ein gleichlautender Antrag hat bereits im Jahre 2013 zur Beratung vorgelegen. Zur Vermeidung einer Konkurrenzsituation mit den damals zur Realisierung anstehenden Baugebieten Nr. 26 und 27 am Landwehrkamp (Meyericher Kirchfeld) wurde eine bauliche Entwicklung abgelehnt. Die v.g. Bereiche sind mittlerweile erschlossen und bebaut. Weitere Baugebiete stehen im Siedlungsschwerpunkt Welver derzeit nicht zur Verfügung. Durch die geplante Entwicklung des ehemaligen Gärtnereigeländes an der Luisenstraße können mittelfristig evtl. acht neue Bauflächen entstehen. Die derzeitige Nachfrage nach entsprechenden Grundstücken geht jedoch weit über diese Anzahl hinaus. Dies bestätigen einerseits die Nachfragen beim Vorhabenträger des Bebauungsplanes an der Luisenstraße und andererseits diesbezüglich auflaufende Anfragen in der Verwaltung.

Erschließung:

Die Straße "Im Wiesengrund" ist entlang der antragsgegenständlichen Fläche auf einer Breite von 3 m asphaltiert. Für eine mit der Realisierung verbundene beidseitige Bebauung sollte die Anliegerstraße großzügiger gestaltet werden. Hierzu hat der Antragsteller in seinem eingereichten Plan bereits eine zusätzliche Fläche von 3,0 m Breite berücksichtigt. Die verkehrstechnische Erschließung kann somit sichergestellt werden.

Hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung kann ein Anschluss an den vorhandenen modifizierten Mischwasserkanal erfolgen. Das nicht zu reinigende Niederschlagswasser sollte jedoch dem südlich angrenzenden Gewässer "Rossbieke" zugeleitet werden. Hierzu könnte in dem o.g. 3,0 m breiten Streifen ein zusätzlicher Regenwasserkanal verlegt werden. Bei der Planung sollte zudem ein Streifen von mindestens 5,0 m Breite zwischen dem Gewässer und dem südlichen Baugrundstück zur Unterhaltung der Rossbieke vorgesehen werden. In dem vorgelegten Plan ist zwischen den neu geplanten Baugrundstücken ein 5,0 m breiter Weg zur Erreichbarkeit des östlich verbleibenden und nicht zu bebauenden Grundstücksteils dargestellt. Dieser Weg könnte nach Süden an den Gewässerrand verlegt werden, so dass er neben der Erschließungsfunktion auch als Unterhaltungsweg für die Rossbieke dient.

Insofern ist die beantragte kleingliedrige bauliche Entwicklung im Hinblick auf die Nutzung der vorhandenen erschließungstechnischen Infrastruktur ökonomisch zweckmäßig und mit den Zielen einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung vereinbar. Gleichzeitig erfolgt eine Stärkung des Siedlungsschwerpunktes Welver mit dem Nebeneffekt, den bestehenden Bedarf an Bauland im Zentralort in einem gewissen Umfang befriedigen zu können.

Verwaltungsseitig wird daher empfohlen, dem Antrag grundsätzlich zuzustimmen. Die mit der Verwirklichung der Bebauung verbundenen Erschließungsarbeiten gehen nicht zu Lasten der Gemeinde Welver, so dass diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Antragsteller im Hinblick auf Abschluss eines Erschließungsvertrages erfolgen muss.

Im Rahmen der Ergänzungssatzung ist ein Entwurf durch den Antragsteller zu erarbeiten, der bestimmte Eckpunkte zur Regelung der möglichen Bebauung enthalten sollte. Hier wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, z.B. die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen zu bestimmen, um so die Errichtung zu großer Baukörper an der Ortsrandlage auszuschließen.

Sofern dem Antrag - vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss - auch aus entwicklungspolitischer Sicht zugestimmt werden sollte, ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich "Im Wiesengrund", Zentralort Welver, zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen Erschließungsvertrag abzuschließen und einen Festsetzungsplan erarbeiten zu lassen, der dem Ausschuss anschließend zur Beratung vorzulegen ist. Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.



Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-13/03

Sachbearbeiter/in: Datum:

Herr Große 27.09.2018

Bürgermeister	Chen 27.09 K	Allg. Vertreter	JUNOYII
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	1. 27/03.18

	T	oef/ Sitzungs-		Stimmenanteil			
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	min Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
GPNU	3	oef	10.10.18	einstimmia			
HFA	6	00/	31.10/18	andimmia			
Rat	7	cel	14.11.18	0			
		9				ļ	
							<u> </u>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg", Ortsteil Illingen hier: Umstellung des Verfahrens auf § 12 BauGB - vorhabenbezogener Bebauungsplan - i.V.m. § 13a BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.10.2018:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 02.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg" beschlossen. Kerninhalt sollte die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses in Form eines "Bebauungsplanes der Innenentwicklung" gem. § 13a BauGB sein. Der vom Antragsteller präferierte vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB wurde verwaltungsseitig aufgrund der gegebenen Sachlage (privates Einzelvorhaben) als nicht geeignet angesehen.

Während der Vorbereitung des städtebaulichen Vertrages und der weiteren Gespräche mit der Stadtplanerin des Antragstellers wurde noch einmal die Möglichkeit zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB erörtert. Hierbei wurde auch die Bezirksregierung Arnsberg hilfsweise um eine fachliche Einschätzung gebeten.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit grundsätzlich immer ein freies Planungsermessen - also die Entscheidung "ob", "wann" und "wie" die Gemeinde plant – hat. So kann die Gemeinde das Instrument des "Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB" auch einsetzen, um im unbeplanten Innenbereich eine Erweiterung der planungsrechtlichen Zulässigkeit bereits vorhandener Nutzungen zu ermöglichen. Die Anwendung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich nicht alleine auf Vorhaben mit besonderem öffentlichem Interesse. Charakteristisches Merkmal ist die objektbezogene Planung, die auch zur Realisierung eines Wohnbauvorhabens durch einen privaten Vorhabenträger angewendet werden kann. Die städtebauliche Entwicklung wird auch durch die Interessen Privater beeinflusst. So steht es der Gemeinde grundsätzlich frei, auf konkrete private Bauwünsche in der entsprechenden Weise darauf zu reagieren, wenn das Vorhaben den städtebaulichen Zielvorstellungen entspricht.

Das Argument der Gefälligkeitsplanung mit Vorbildfunktion greift nicht. Die Gemeinde prüft in jedem Einzelfall im Rahmen ihrer gesetzlich garantierten Planungshoheit immer wieder neu, ob im Hinblick auf eine städtebauliche Ordnung die Aufstellung eines Bebauungsplanes er-

forderlich ist. Das Entscheidungsermessen der Gemeinde ist hier sehr groß. Darüber hinaus gibt es keinen Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen.

Im konkreten Fall hat die Gemeinde das Bauvorhaben zur Errichtung eines Mehrgenerationenhauses befürwortet, jedoch hat sich gezeigt, dass das Instrument des Innenbereiches nach § 34 BauGB zur baulichen Weiterentwicklung nicht ausreicht. Insofern ergibt sich hier die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Katalog des § 1 Abs. 6 BauGB gibt wieder, was die Gemeinde durch diesen Bebauungsplan im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung anstrebt. Dies sind hier die Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Bevölkerungsentwicklung, die sozialen Bedürfnisse, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen sowie die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung vorhandener Ortsteile. Dementsprechend ist es bezogen auf das konkrete Bauvorhaben hier ohne weiteres möglich, den planerischen Willen der Gemeinde darzulegen und zu begründen. Eine Integration der benachbarten Flächen wäre diesbezüglich schwerer zu begründen.

Die Einbeziehung der Nachbargrundstücke ist auch zur Schaffung von Baurechten und zur städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich. Hier besteht bereits ein Baurecht auf der Grundlage des § 34 BauGB (Innenbereich). Da zudem die Eigentümer der vorhandenen Freiflächen geäußert haben, derzeit kein Bauinteresse zu haben, ergibt sich somit auch diesbezüglich keine Notwendigkeit, die Nachbargrundstücke in ein Bebauungsplanverfahren zu integrieren und damit unnötig konkrete Festsetzungen zu treffen. Durch die Integration würde zudem auch im Hinblick auf den bestehenden Wohnbauflächenüberhang der Gemeinde Welver eine zusätzliche Anrechnung erfolgen.

Die Bezirksregierung weist allerdings darauf hin, dass die zeitliche Perspektive festgelegt werden muss. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, das Vorhaben sowie alle erforderlichen Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist durchzuführen. Die Bebauung des in Rede stehenden Bereiches dient der Nachverdichtung und erfüllt insgesamt die Voraussetzungen des § 13a BauGB, so dass dieser Paragraph hier ebenfalls angewendet werden kann.

Zusammenfassung:

- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB ist im vorliegenden Fall auch ein zulässiges Planungsinstrument.
- Die Gemeinde hat immer ein freies Planungsermessen, so dass eine "Gefälligkeitsplanung" nicht gegeben ist.
- Die Integration der benachbarten Grundstücke ist aus planungsrechtlichen, städtebaulichen und privaten Gründen nicht erforderlich (so dass einhergehend auch keine Anrechnung dieser Flächen bei der Ermittlung der Wohnbaureserven erfolgt).
- Der Bebauungsplan kann gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
- Gem. § 12 BauGB muss die zeitliche Perspektive in einem Durchführungsvertrag festgesetzt werden.

Weiterer Vorgehensweise:

Dem Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB kann gefolgt werden. Der vom Rat am 02.05.2018 bereits gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für den gesamten Bereich nördlich des Salzbachweges müsste unter Berücksichtigung der Umstellung des Verfahrens auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend modifiziert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg" vom 02.05.2018 aufzuheben und wie folgt neu zu fassen:

- 1. Der Rat der Gemeinde Welver beschließt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Salzbachweg" gem. § 12 BauGB i.V.m. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 223 der Gemarkung Illingen, Flur 2 (Illinger Straße 7). Inhalt ist die objektbezogene Planung zur Errichtung eines Mehrgenerationenhauses einhergehend mit einer inneren Nachverdichtung der Ortslage Illingen.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig einen Durchführungsvertrag mit Berücksichtigung von Realisierungszeiten vorzubereiten.
- 3. Durch den Antragsteller ist ein Vorhabenplan/Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung zu erstellen. Anschließend erfolgt auf dieser Grundlage die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.



Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/07

Sachbearbeiter/in: Datum:

Herr Große 26.09.2018

Bürgermeister

Allg. Vertreter

Fachbereichsleiter/in

Sachbearbeiter/in

P-26/09.18

	T_	oef/	oef/ Sitzungs-		S	immenanteil	
Beratungsfolge	rungsfolge Top noe termin Beratungsergebnis	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.		
GPNU	5	oef	29.08.18	ohne Beschluss			
GPNU	4	oef	10.10.18	einstimmig			
HFA	7	24	31.10.18	einstinnis			
Rat	8	oej	14.11.18	U			

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a "In den Wulferten/ Im Bruch", Zentralort Welver

hier: Antrag vom 30.07.2018

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU vom 29.08.2018:

-Siehe beigefügten Antrag vom 30.07.2018!

Das antragsgegenständliche Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a "In den Wulferten/ Im Bruch". Der im Jahre 1978 rechtskräftig gewordene B-Plan enthält u.a. die textliche Gestaltungsvorschrift:

"Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig."

Es wird nun beantragt, diese Festsetzung aufzuheben. Auch in anderen Baugebieten wurden diese oder ähnliche Festsetzungen bereits aufgehoben bzw. gar nicht erst berücksichtigt. Seitens der Grundstückseigentümer besteht vielfach das Bedürfnis, ihre Grundstücke zur Wahrung einer gewissen Privatsphäre stärker gegen Einblicke durch entsprechende Einfriedungen zu schützen. Eine oberflächliche Betrachtung der Baugebiete zeigt, dass im Laufe der Zeit eine Vielzahl nicht der Festsetzung entsprechende Einfriedungen entstanden sind und schlussfolgernd eine Beschränkung der Einfriedungshöhe auf 1 m nicht mehr zeitgemäß ist.

Dies spiegelt sich auch in der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) wieder, wonach Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m an Nachbargrenzen keiner Baugenehmigung bedürfen. Dies kann so interpretiert werden, dass Höhen bis zu 2,0 m an Nachbargrenzen grundsätzlich als unproblematisch eingestuft werden. Lediglich in städtebaulich sensiblen Bereichen oder Sondergebieten sollten durch Festsetzungen oder eigenständigen Satzungen geringere Höhen berücksichtigt werden.

Es wird daher eine antragsgemäße Änderung verwaltungsseitig empfohlen.

Unabhängig von dem vorliegenden Antrag wird darauf hingewiesen, dass in den Gestaltungsvorschriften des Weiteren folgendes festgesetzt ist:

"Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen."

Auch diese Festsetzung ist aufgrund ihres zeitlichen Ursprungs hinsichtlich der Notwendigkeit und Aktualität in Frage zu stellen. Es wird daher empfohlen, über den Antrag hinaus, auch diese Regelung aus den textlichen Gestaltungsvorschriften zum B-Plan Nr. 7a zu streichen. Hier regelt die BauO NRW, dass Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 1,0 m keiner Baugenehmigung bedürfen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a "In den Wulferten/ Im Bruch", Zentralort Welver, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:

Die textlichen Gestaltungsvorschriften

- Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen.
- Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.

werden ersatzlos gestrichen. Betroffen ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a. "In den Wulferten/ Im Bruch".

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die entsprechenden Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Beratung im GPNU am 29.08.2018:

Da weiterer Beratungsbedarf besteht, wird der Tagesordnungspunkt ohne weitere Beschlussfassung in die nächste Sitzung vertagt.

Beschluss des GPNU vom 10.10.2018:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7a "In den Wulferten/ Im Bruch", Zentralort Welver, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:

Die textlichen Gestaltungsvorschriften

Als Abgrenzung der Vorgartenfläche zur Straße hin, sind nur Rasenkantensteine zulässig, die mit einer max. 0,50 hohen Hecke hinterpflanzt werden dürfen. - Als seitliche und hintere Grundstückseinfriedung sind nur max. 1,00 m hohe Hecken und Zäune zulässig.

werden zugunsten der Formulierung

- Als Einfriedung sind max. 2 m hohe Hecken und Naturgehölze zulässig.

gestrichen. Betroffen ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7a. "In den Wulferten/ Im Bruch".

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die entsprechenden Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.



Beschlussvorlage

Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-15/1,6,9+12

Sachbearbeiter: Datum:

Herr Peters 17.10.2018

Bürgermeister

Allg. Vertreter

17 10.18

Fachbereichsleiter/in

Sachbearbeiter/in

Sachbearbeiter/in

	_ oef/	Sitzungs-		S	Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор	noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	31.10.2018	anstrania			
Ral	9	0ej	14.11 18	0			

Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023 Anschluss der Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke an die öffentliche Kanalisation

hier: 1. Ausschreibung der Ingenieurleistungen Entwurfs- und Genehmigungsplanung

2. Aufhebung von Sperrvermerken

Sachdarstellung zur Sitzung am 31.10.2018:

1.) Ausschreibung der Ingenieurleistungen Entwurfs- und Genehmigungsplanung:

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2018 – 2023 wurde der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 05.07.2018 zur Zustimmung vorgelegt. Mit Verfügung vom 01.10.2018 erfolgte die Zustimmung zum ABK mit der Maßgabe, dass insbesondere die dargestellten Fristen zur abwassertechnischen Erschließung der Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke zwingend einzuhalten sind. Der Bezirksregierung ist über den Fortschritt vierteljährig Bericht zu erstatten. Aufgrund der geographischen Lage der Ortsteile ist eine Aufteilung in zwei Lose mit jeweils zwei zu erschließenden Ortsteilen wie folgt geboten. Los 1 nördlich der Bahn, Ortsteile Berwicke und Stocklarn sowie Los 2 südlich der Bahn, Ortsteile Klotingen und Einecke.

Die Verwaltung hat das Leistungsverzeichnis für die Ingenieurleistungen zur Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die beiden v. g. Lose vorbereitet. Nach erster Kostenberechnung stellen sich die zu erwartenden Honorarkosten wie folgt dar:

Los 1, nördl. der Bahn, Berwicke und Stocklarn

137.000 €

Los 2, südl. der Bahn, Klotingen und Einecke

138.000 €

Gesamt:

275.000 €

Die Verwaltung beabsichtigt kurzfristig ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen.

2. Aufhebung von Sperrvermerken

Für die Umsetzung der v. g. Baumaßnahmen stehen zurzeit folgende Haushaltsmittel als Reste aus dem Jahr 2017 zur Verfügung, die jedoch mit einem Sperrvermerk versehen sind:

Auftrags Nr.:	Maßnahmen:		Summe:
6500925	ABK Klotingen Planung (Sperrvermerk)	IV-1111019	57.000€
6500926	ABK Einecke Planung (Sperrvermerk)	IV-1111020	51.000€
6500927	ABK Stocklarn Planung (Sperrvermerk)	IV-1111021	52.000€
6500928	ABK Berwicke Planung (Sperrvermerk)	IV-1111022	50.000€
		mtsumme:	210.000€

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die o. g. Sperrvermerke aufzuheben und die restlichen noch fehlenden Mittel i.H.v. 65.000 € aus der aufgehobenen Baumaßnahme "Neubau Regenwasserkanal Soestweg (L747) u.a." zu entnehmen. Hier stehen noch Haushaltsmittel i.H.v. 230.000 € zu Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

- Der Rat beauftrag die Verwaltung das Verfahren für die Vergabe der Ingenieurleistungen zur Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für den Anschluss der Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke durchzuführen.
- 2.) Der Rat beschließt die Aufhebung der Sperrvermerke für die folgende Haushaltsansätze:

6500925	ABK Klotingen Planung (Sperrvermerk)	IV-1111019	57.000€
6500926	ABK Einecke Planung (Sperrvermerk)	IV-1111020	51.000€
6500927	ABK Stocklarn Planung (Sperrvermerk)	IV-1111021	52.000€
6500928	ABK Berwicke Planung (Sperrvermerk)	IV-1111022	50.000€

Des Weiteren beschließt der Rat Haushaltsmittel in Höhe von 65.000 € aus der aufgehobenen Baumaßnahme "Neubau Regenwasserkanal Soestweg (L747) u.a." (IV-1112005) für die Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bereit zu stellen.